

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 19 vom 20.04.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2026	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.07.2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2026	4
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.04.2026	6
Übung der Bundeswehr von 04.05.2026 bis 13.05.2026 im Übungsraum Landkreis Schwandorf, Nittenau	15
Übung der Bundeswehr von 11.05.2026 bis 12.05.2026 im östlichen Landkreisgebiet, Kühried – Teunz	16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 09.08.2011, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.210.100,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.384.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 782.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Als Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat die Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt und mit Bescheid vom 23.03.2026, Az. 2.1-941-2026/002645 die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes, Schwarzenfelder Weg 9 in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Schmidgaden, den 07.04.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Zeitler
Zweckverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.07.2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2026 folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.07.2011, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2011 (Amtsblatt des Landkreises Schwandorf), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung erteilt. Überörtliches Prüforgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Schwandorf.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schmidgaden, 07.04.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Frank Zeitler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2026

I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in

Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	360.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	230.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 310.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 356.900,00 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 158.820,50 € (44,5%) und auf die Gemeinde Stulln 198.079,50 € (55,5%).

(2) Für die Investitionen in die Erneuerung der Kompaktanlage in Höhe von 140.000 €, den Umbau des Rechenraumes zur Verhinderung von Schwefelwasserstoffemissionen in Höhe von 75.000 € sowie dem Erwerb von beweglichen Anlagevermögen in Höhe von 15.000 € werden über eine Investitionsumlage von den Gemeinden Höhe von 150.000 € und einer Rücklagenentnahme in Höhe von 80.000 € gedeckt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg 66.750,00 € (44,5%) und auf die Gemeinde Stulln 83.250,00 € (55,5%).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 07.04.2026, Az. 2.1-941-2026/002826, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 15.04.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln
Michael Wilfahrt
Verbandsvorsitzender

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.04.2026

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Schwandorf wurde am 20.04.2026 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte (blaue Linie) festgelegt. Die Schutzzone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Stadt	Oberviechtach
Ortsteile	Antelsdorf, Bruderbügerl, Dietersdorf, Eigelsberg, Forst (bei Oberviechtach), Hof, Johannisberg (bei Oberviechtach), Konatsried, Lind (bei Oberviechtach), Niesaß, Nunzenried, Obermurach, Oberviechtach, Sankt Walburgakapelle, Steinmühle (bei Oberviechtach), Tressenried, Werneröd, Zieglhäusl

Gemeinde	Teunz
Ortsteile	Hermannsrieder Mühle, Teunz

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte (rote Linie) festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Gemeinde	Altendorf
Ortsteile	Dürnersdorf, Fronhof, Oberkonhof, Siegeldorf (bei Altendorf)

Gemeinde Ortsteile	Dieterskirchen Bach, Bruckmühl bei Dieterskirchen, Dieterskirchen, Frauenhäusl bei, Prackendorf, Hauserlohhof, Hohenthal, Kieselmühle bei Dieterskirchen, Kolmhof bei Dieterskirchen, Kuppelhof (bei Dieterskirchen), Neuhaus (bei Dieterskirchen), Ödgartenhof (bei Dieterskirchen), Pottenhof, Pottenhofermühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof (bei Dieterskirchen), Silbermühle, Stegen bei Dieterskirchen, Tradhof, Unterer Neuhaus, Weichelau, Weislitz
Gemeinde Ortsteile	Gleiritsch Gleiritsch, Kohl-Mühle (bei Bernhof), Lampenricht, Sägmühle (bei Lampenricht), Steinach, Zieglhäuser (bei Lampenricht)
Gemeinde Ortsteile	Guteneck Maximilianshof, Oberkatzbach, Pischdorf, Stöcklhof bei Gleiritsch, Trichenricht
Stadt Ortsteile	Neunburg vorm Wald Hammerhof (bei Mitteraschau), Mittermurnthal, Oberaschau bei Neunburg Vorm Wald, Obermurnthal, Untermurnthal, Vormurnthal, Warberg (bei Neunburg Vorm Wald), Warnthal
Gemeinde Ortsteile	Niedermurach Altweichelau, Braunsried, Brücklinghof, Enzelsberg, Höflarn, Holmbrunn, Mantlarn, Niedermurach, Nottersdorf, Ödhöfling, Pertolzhofen, Reichertsmühle, Rottendorf, Sallach bei Dieterskirchen, Schlotthof, Schwaighof bei Oberviechtach, Voggendorf, Wagnern Zankendorf
Stadt Ortsteile	Oberviechtach Bruderbügerl, Gartenried, Gartenriedermühle, Gütting, Hannamühle, Herzoghof, Hornmühle bei Oberviechtach, Kotzenhof bei Wildeppenried, Lind, Mitterlangau, Neumühle (bei Rackenthal), Obermurach, Pirk, Pirkhof, Plechhammer, Pullenried, Schieberberg, Schneeberg, Schönthan, Tannermühle (bei Schwand), Unterlangau, Waldhäusl bei Teunz, Weißbach bei Pullenried, Wildeppenried
Stadt Ortsteile	Schönsee Gaisthal, Josephsthal, Laub bei Schönsee, Muggenthal, Rackenthal, Rosenhof (bei Rackenthal), Rosenthal bei Schönsee, Schönsee, Schwand
Markt Ortsteile	Schwarzhofen Denglarn, Haag bei Schwarzhofen, Höfen bei Uckersdorf, Krimling Laubenhof, Raggau, Uckersdorf, Ziegelhof bei Schwarzhofen
Markt Ortsteile	Teunz Burkhardsberg, Fuchsberg, Gutenfürst, Haidhof (bei Wildeppenried) Hammerhof bei Teunz, Hebermühle, Hermannsried bei Teunz, Hermannsrieder Mühle, Höcherlmühle, Kühried, Kührieder Mühle, Miesmühle, Ödmiesbach, Ödreichersried, Schömersdorf, Tannen-Mühle, Tannenschleife, Weiherhäusl, Wildstein, Zeinried, Zieglhäuser bei Teunz
Gemeinde	Thanstein

Ortsteile Dautersdorf, Jedesbach, Kiesenberg, Krähhof bei Winklarn, Kulz, Kundlmühle, Neudeck bei Dieterskirchen, Rödlmühl, Tännesried, Thanstein, Wallfahrtskapelle Schönbuche, Weihermühle (bei Tännesried), Ziegelhütte (bei Thanstein)

Gemeinde **Weiding**
Ortsteile Weiding (Hauptort)

Gemeinde **Winklarn**
Ortsteile Aschahof, Aschamühle, Buchhof (bei Gaisthal), Fischerhof (bei Schneeberg), Forsthof, Gänsschnabl, Haag, Haselweiher (bei Winklarn),, Hundhagermühl, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Pondorf, Scheibenhaus, Trad (bei Winklarn), Untereppenried, Wastlhof bei Tiefenbach, Windhals, Winklarn, Zengeröd

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (x) in den nach 2. und 3. festgelegten Zonen angeordnet (siehe Tabelle).

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (x = geltend, - = nicht geltend)	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.	x	x

<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09431/471236/).</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausnistung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-

- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei Folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Wasingerweg 12 94447 Plattling Tel.: 09931 / 9172-0 Fax: 09931 / 9172-91 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x
15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die jeweilige Zone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x

16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird. Sie müssen unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	x	-
18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)	x	-
22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel aufgehoben ist.

6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Schwandorf, Veterinäramt, Telefon: 09431 /471-236.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung:

I.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Am 20.04.2026 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Schwandorf durch das Friedrich-Löffler-Institut amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Ziffern 1 bis 4:

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere

Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 20.04.2026 im Landkreis Schwandorf ergibt sich aus den folgenden Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologische Untersuchungen. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest durch das Friedrich-Löffler-Institut erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet und erforderlich, um einer Ausbreitung der Geflügelpest entgegenzuwirken. Sie ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen

Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind.

Begründung zu Ziffer 5:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 6:

Die Kostenentscheidung in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Ziffer 7:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

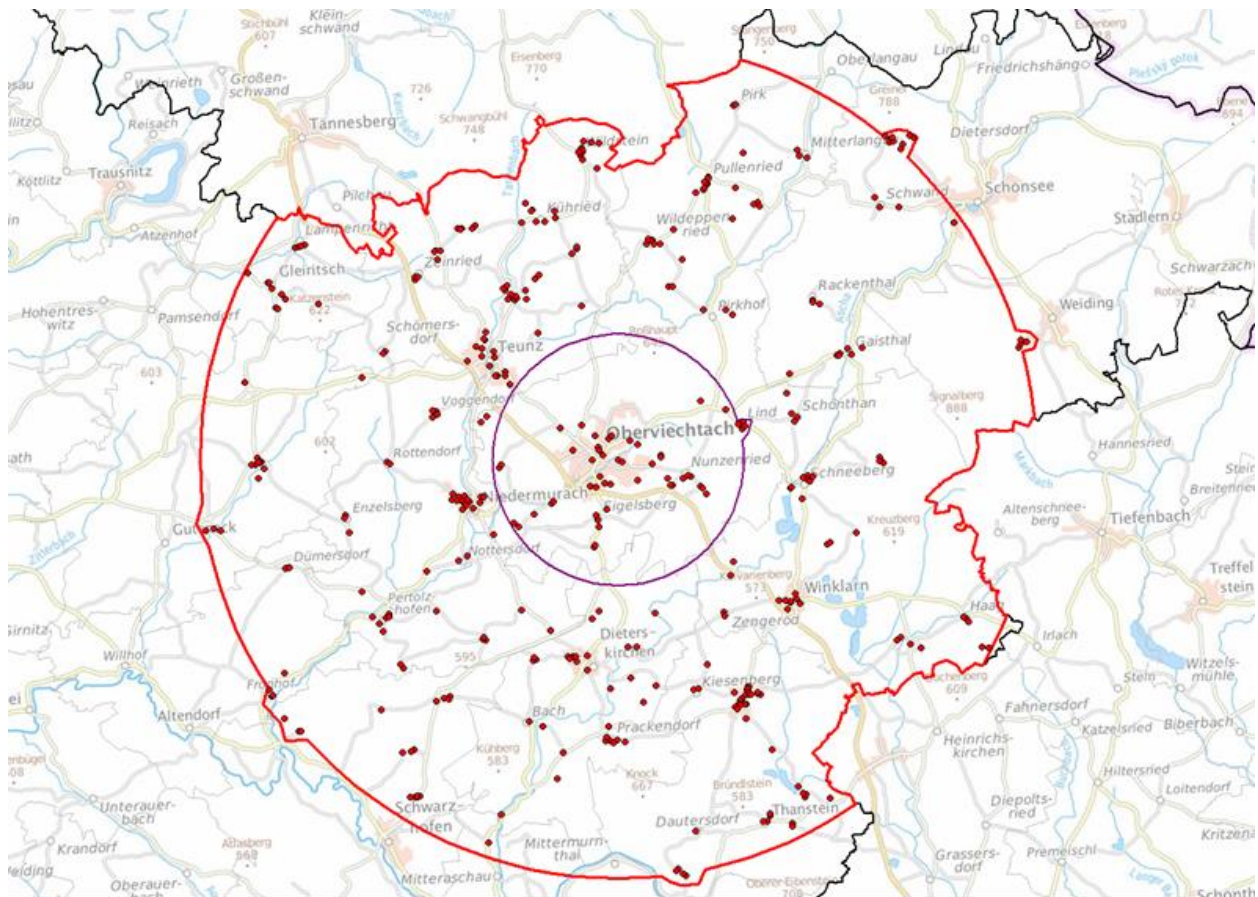
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 20.04.2026
Ebeling
Landrat

Anlage:

Karte mit Darstellung Schutzzone (blaue Linie) und Überwachungszone (rote Linie)



Übung der Bundeswehr von 04.05.2026 bis 13.05.2026 im Übungsraum Landkreis Schwandorf, Nittenau

Die Bundeswehr führt von 04. Mai 2026 bis 13. Mai 2026 eine Übung durch.

Bezeichnung: EAGLE EYE

Amtsblatt 19/2026

Übungsgruppe: 3./Aufklärungsbataillon 8, Freyung

Übungsraum:
Landkreis Schwandorf
Nittenau

Anmerkungen zur Übung:

Schwerpunkt Flugdienst

Die Übung findet sowohl in Kasernen und Truppenübungsplätzen, als auch im freien Gelände, teilweise nachts, statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Beim Auffinden von Drohnen, bzw. Drohnenteilen sind diese am Auffindungsort zu belassen, nicht zu berühren und an den Beauftragten für Flurschäden, bzw. an die Polizei zu melden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 15. April 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr von 11.05.2026 bis 12.05.2026 im östlichen Landkreisgebiet, Kühried – Teunz

Die Bundeswehr führt von 11. Mai 2026 bis 12. Mai 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch bei Nacht

Übungsgruppe: 1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Kühried – Geißbühl – Rosenhof – Gaisthal – Schneeberg – Winklarn – Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch bei Nacht, mit dem Schwerpunkt, die Orientierungsfähigkeit der Soldaten festzustellen. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 15. April 2026
Landratsamt Schwandorf